

Abfallgebührensatzung

(in der Fassung vom 13. Dezember 2010)



ABFALLGEBÜHRENSATZUNG

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus

§ 2 Gebührenmaßstab

§ 3 Gebühren

§ 4 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

III Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau

§ 5 Gebühren / Gebührenmaßstab

IV Gebühren

- für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden,
- für Sonderabfall-Kleinmengenentsorgung aus Gewerbebetrieben,
- für Bioabfälle, die an den vom Landkreis benannten Kompostierungsanlagen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden

§ 6 Gebührenmaßstab

§ 7 Gebühren

§ 8 Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren

V Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen

§ 9 Gebührenmaßstab / Gebührenpflicht

§ 10 Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen

§ 10a Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

§ 12 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis
(Abfallgebührensatzung)
in der Fassung vom 13. Dezember 2010**

auf der Grundlage der

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120),

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),

§ 4 und 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 22. Dezember 1994 in der Fassung vom 18. Dezember 2006

beschlossen.

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Verwertung Gebühren nach dieser Satzung. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

II Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für Grundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, setzen sich die Gebühren für die Entsorgung aus einer Grundgebühr und einer Zusatzleerungsgebühr zusammen.
 1. Die Grundgebühr wird je Behältervolumen und je Behälter erhoben. Sie schließt alle erbrachten Basisleistungen ein, insbesondere Abfallberatung, Gestellung des Restmüllbehälters, eine Entleerung des Restmüllbehälters je Monat, Fixkostenanteil der Restmüllabfuhr, Deponieentgelte, Entsorgung von Altpapier, Gartenabfall, Sperrmüllentsorgung, anteilige Entsorgungskosten Altmetall, Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikschrott, Verwaltungskosten, Entsorgung von wildem Müll, Betrieb der Wertstoffhöfe, Sonderabfallkleinmengensammlung und -entsorgung.
 2. Die Zusatzleerungsgebühr wird erhoben für jede zusätzlich in Anspruch genommene Entleerung über die einmalige monatliche Leerung (siehe Ziffer 1) hinaus. Sie schließt die anteiligen Deponieentgelte und einen variablen Anteil der Restmüllabfuhr ein.
 3. Alle Leerungen werden mittels des in den Restmüllbehälter integrierten Chips elektronisch im Bordcomputer des Müllfahrzeugs registriert.
- (2) Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird eine Gebühr je Behälter und Behältervolumen erhoben.
- (3) Grundstücke, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüllbehälter versehen werden können und deren Abfälle über die Müllabfuhr entsorgt werden, werden wie Grundstücke mit einem 80 l-Restmüllbehälter veranlagt und erhalten beim Gemeindevorstand/Magistrat 12 Restmüllsäcke. § 33 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung findet Anwendung.
- (4) Für jede Änderung des Behältervolumens gemäß § 33 der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, wie Tausch eines Restmüll-, Papier- oder Bioabfallbehälters auf ein größeres oder kleineres Volumen, Reduzierung oder Erhöhung der Behälterzahl ist für den hierdurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80 l MGB Restmüll	6,40 Euro
je	120 l MGB Restmüll	9,60 Euro
je	240 l MGB Restmüll	19,20 Euro
je	1100 l MGB Restmüll	88,00 Euro

(2) Die Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung beträgt für jede Leerung

je	80 l MGB Restmüll	3,84 Euro
je	120 l MGB Restmüll	5,79 Euro
je	240 l MGB Restmüll	11,52 Euro
je	1100 l MGB Restmüll	52,80 Euro

(3) Die Gebühr für die Biotonne beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80 l MGB Biotonne	5,20 Euro
je	120 l MGB Biotonne	7,80 Euro
je	240 l MGB Biotonne	15,60 Euro

(4) Die Gebühr für die Entsorgung eines Zusatzmüllsacks beträgt
5,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Änderung des Behältervolumens gemäß § 2 Abs. 4 beträgt
je Änderung
10,00 Euro

(6) Abweichend von Absatz 4 beträgt die Gebühr für die Biotonne auf Grundstücken, die nicht an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind (§ 26 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung), sowie auf Grundstücken, auf denen Bioabfälle bedingt durch die dort vorgenommene gewerbliche Nutzung anfallen, für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80 l MGB Biotonne	13,50 Euro
je	120 l MGB Biotonne	20,25 Euro
je	240 l MGB Biotonne	40,50 Euro

(7) Die 240 l Papiertonne wird als Grundausstattung für jedes Grundstück bzw. jedes Steuerkonto gebührenfrei gestellt. Zusätzliche Papierbehälter sind auf Antrag gebührenfrei erhältlich.

(8) entfallen

§ 4 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 36 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der zulässigen Abmeldung.

- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fällig.
- 4) Die Gebühren werden alle vier Monate, als Abschlag auf der Basis der Vorjahresentleerungen eingefordert. Über Härtefälle entscheidet die Betriebsleitung.
- 5) Die Gebühren für die Biotonne (gemäß § 3 Abs. 6) werden alle vier Monate als Abschlag auf die Jahresgebühren erhoben.

III Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau

§ 5 Gebühren / Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abfallverband Rheingau (AVR) mit der Maßgabe, dass er seinerseits die Anschlusspflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebühren-satzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. In der einwohnerbezogenen Gebühr sind alle Grundleistungen enthalten, wie Sonderabfallsammlung und -beseitigung, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgung von Altmedikamenten, Grünschnittentsorgung, Bioabfallverwertung und Wertstoffhofentsorgung, Abschreibung und Zinsen, Verwaltungskosten.
- (3) Gebührenmaßstab ist:
 1. Die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen,
 2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird.
- (4) Die Gebühr gemäß Abs. 3 beträgt:
 - zu 1. 24,32 Euro je Einwohner und Jahr
 - zu 2. 121,50 Euro je Gewichtstonne
- (5) Der Landkreis veranlagt den AVR durch Bescheid zu den Gebühren gemäß Abs. 4.
- (6) Der Kreis erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm zustehende Jahresgebühr. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr werden mit der Anforderung fällig. Zu Anfang des darauf folgenden Jahres erstellt der Landkreis die Endabrechnung. Die Abrechnungsendgebühr wird ebenfalls mit der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt ist.

IV Gebühren

- für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden,
- für Sonderabfall-Kleinmengenentsorgung aus Gewerbebetrieben,
- für Bioabfälle, die an den vom Landkreis benannten Kompostierungsanlagen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Der Gebührenmaßstab für die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr ist die Menge der angelieferten Abfälle in Gewichtstonnen, nachgewiesen durch die Wiegebelege der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle können im Wege von Einzelladungen oder Sammelladungen angeliefert werden. Bei Sammelladungen wird das Gesamtgewicht auf die Volumina der beim jeweiligen Abfallerzeuger entleerten Abfallgefäße verteilt und von Volumen in Gewicht umgerechnet. Werden bei Sammelladungen Einzelgewichte durch den Transporteur über nicht eichfähige Waagen ermittelt, werden diese zum Gesamtgewicht in Bezug gebracht und in gebührenrelevante Gewichte umgerechnet. Bei der Umrechnung werden Differenzen bis zu 5 % mit umgelegt. Im Weiteren gilt § 8 Abs. 3.
Dieses Abrechnungsverfahren gilt im Falle der Inanspruchnahme von Sammelladungen als durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer anerkannt. Ein Berufen auf Umrechnungsungenauigkeiten ist ausgeschlossen. Begehrt der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer eine Abrechnung nach tatsächlich angeliefertem Gewicht, ist er von der Inanspruchnahme der Sammelladungen ausgeschlossen. In diesem Falle ist er verpflichtet, Einzelladungen in Anspruch zu nehmen.
Unbeschadet hiervon ist bei Verwiegung einzelner Abfallbehälter mittels einer geeichten Waage im Rahmen einer Sammelladung eine Abrechnung auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers anhand der Wiegebelege möglich. Das restliche Gewicht der Sammelladung wird, wie unter Satz 2 beschrieben, auf die einzelnen Volumina der anderen Abfallbehälter verteilt.
- (3) Der Transporteur hat dem Landkreis einen schriftlichen Nachweis (Formblatt des Eigenbetriebes) über die Abfallart, das Behältervolumen, das Füllvolumen/-gewicht der Abfallbehälter, die genaue Herkunft einschließlich Ort, Straße und Hausnummer, die vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers, die Angabe des Entsorgungsweges und die Unterschrift des Abfallerzeugers vorzulegen.
- (4) Gebührenmaßstab für die Sonderabfall-Kleinmengenentsorgung aus Gewerbebetrieben ist die angelieferte Gewichtsmenge der Sonderabfälle inklusive der notwendigen Verpackungen.
- (5) Die Kosten für Einsammlung und Transport der Abfälle im Sinne dieser Regelung sind durch die Gebühr nicht umfasst. Die Entgelte für Einsammlung

und Transport sind von den Abfallerzeugern mit den vom Rheingau-Taunus-Kreis zugelassenen Transporteuren direkt abzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach Abs. 4.

- (6) Gebührenmaßstab für die Bioabfallentsorgung außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr ist die an der Kompostierungsanlage angelieferte Bioabfallmenge in Gewichtstonnen, nachgewiesen durch die Wiegebelege.

§ 7 Gebühren

Folgende Gebühren werden gemäß § 6 erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Deponiegebühren bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage | 155,00 Euro / t |
| 2. Sonderabfallkleinmengen | 4,60 Euro / kg |
| 3. Bioabfälle | 123,00 Euro / t |

§ 8 Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 7 entsteht:

- für Restabfälle mit der Anlieferung an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage
- für Sonderabfallkleinmengen mit der Anlieferung an der Sammelstelle
- für Bioabfälle mit der Anlieferung an der Kompostierungsanlage.

Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, soweit § 8 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt.

- (2) Hat der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung den Nachweisschein nicht unterzeichnet bzw. entspricht der Nachweisschein nicht § 6 Abs. 3, kann der Transporteur ebenfalls als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Hat ein Transporteur Abfälle eines Abfallerzeugers/Abfallbesitzers, gegen den ein Anlieferungs- und Annahmeverbot gemäß § 11 Abs. 3 ausgesprochen wurde, an einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises angeliefert, so kann der Transporteur neben dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (4) Ist die Gesamtdifferenz der Verwiegung der jeweiligen Sammelladung gemäß § 6 Abs. 2 größer als 5 %, ist der Transporteur für die Differenzmenge gebührenpflichtig.
- (5) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid festgelegt.

V Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen

§ 9 Gebührenmaßstab / Gebührenpflicht

- (1) Gebührenmaßstab für die Entsorgung bzw. Verwertung von unbelastetem Erdaushub, unbelastetem Bauschutt, Gartenabfall und Holz ist die angelieferte Menge je angefangenem Kubikmeter. Bei Anlieferung von Kleinmengen unter einem Kubikmeter gelten die gemäß § 10 Abs. 4 aufgeführten Gebührenmaßstäbe. Bauschuttkleinmengen werden als nicht verwertbar eingestuft. Der Landkreis kann den Erwerb von Gebührenmarken vor Anlieferung zur Auflage machen. Bei größeren Anlieferungsmengen über 50 m³ muss eine Sicherheit hinterlegt werden.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Transporteur bzw. Anlieferer. Legt der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer vor Anlieferung dem Landkreis eine Kostenübernahmeerklärung vor, ist dieser gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid festgelegt.

§ 10 Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der unten aufgeführten Abfallarten auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen betragen für:

Abfallart	Gebühr
1. Bauschutt, nicht verwertbar	22,00 Euro / m ³
2. Bauschutt, verwertbar	18,00 Euro / m ³
3. Erdaushub, unbelastet	6,80 Euro / m ³
4. Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig	4,50 Euro / m ³
5. Gartenabfälle, kompostierbar	12,00 Euro / m ³

- (2) Die unterschiedlichen Annahmebedingungen auf den Entsorgungsanlagen sind zu beachten. Gebührenmarken nach § 9 Abs. 1 sind je Kubikmeter und Abfallart zu den in Ziffer 1 – 7 genannten Sätzen beim Landkreis zu beziehen. Rekultivierungsfähiger Erdaushub wird nur auf den Deponien angenommen, auf denen Bedarf für dieses Material als Oberbodenersatz besteht. Dies wird vom Landkreis im Einzelfall bestimmt. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe für Ziffer 4. Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig abweichen, wenn der Bedarf besteht und die Gebühr nicht dem jeweiligen Marktpreis entspricht.
- (3) Werden Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 4 Abs. 8 der Abfallwirtschafts-satzung zugeführt, können Gebühren für die jeweilige Abfallart erhoben werden, die um 100 % über den in Abs. 1 genannten Gebühren liegen.

(4) Bei Anlieferung von Kleinmengen unter einem Kubikmeter betragen die Gebühren bei

	Gebührenmaßstab	Gebühr
1. Erdaushub	bis 0,100 m ³	1,00 Euro
2. Erdaushub	bis 0,250 m ³	2,00 Euro
3. Erdaushub	bis 0,500 m ³	4,00 Euro
4. Erdaushub	bis 0,750 m ³	6,00 Euro
5. Gartenabfälle, privat	bis 1,000 m ³	kostenfrei
6. Bauschutt	bis 0,100 m ³	2,20 Euro
7. Bauschutt	bis 0,250 m ³	5,50 Euro
8. Bauschutt	bis 0,500 m ³	11,00 Euro
9. Bauschutt	bis 0,750 m ³	16,50 Euro

(5) Auf den vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft benannten Entsorgungsanlagen / Wertstoffhöfen können Abfälle und Wertstoffe wie Papier, Holz (behandelt und unbehandelt), Sperrmüll, Reifen usw. gegen Erstattung der Aufwandskosten für die Verwertung bzw. Entsorgung abgegeben werden. Die dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten werden bei Abgabe der Abfälle bzw. Wertstoffe fällig. Dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bleibt es unbenommen, weitere Abfälle und Wertstoffe je nach Marktgegebenheiten zu den oben aufgeführten Bedingungen anzunehmen.

§ 10a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 Abs. 3 dem Landkreis keinen schriftlichen Nachweis oder diesen nur unvollständig ausgefüllt vorlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 die Durchführung der Abfallentsorgung erschwert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 11 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Wird Widerspruch gegen die Veranlagung erhoben, so erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid.

(2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (3) Wird die Durchführung der Abfallentsorgung insbesondere durch säumige Gebüh-renzahlung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der Entsorgungsanlage (z.B. durch Falschanlieferung) erschwert, so kann der Landkreis ein befristetes Anliefe-rungs- und Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 12 Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den 13. Dezember 2010

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Albers
Landrat